Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 1/1915 (1915)

Artikel: Baselstadt : Primarschulen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-21832

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VII. Klasse: Gemeinden Küttigkofen-Kyburg-Buchegg, Nennigkofen, Oberdorf, Metzerlen, Bärschwil, Beinwil, Deitingen, Fehren, Niederbuchsiten, Bettlach, Grindel, Kestenholz, Bellach, Gempen, Gächliwil, Bättwil, Seewen, Önsingen, Derendingen, Messen, Hauenstein-Ifenthal, Nunningen, Erschwil, Selzach, Langendorf, Biberist, Grenchen, Lüterkofen-Ichertswil, Rickenbach, Unterramsern, Hochwald, Neuendorf, Balm bei Messen, Rodersdorf.

VIII. Klasse: Gemeinden Olten, Schnottwil, Riedholz, Hessigkofen, Ätingen, Solothurn, Breitenbach, Lüterswil, Büsserach, Niedergerlafingeu, Balsthal-Klus, Dornach, Luterbach, Feldbrunnen, Schönen-

werd.

IX. Klasse. Keine Gemeinde.

§ 2. Diese Klassifikation der Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinden tritt mit Wirkung vom 20. Januar 1913 an sofort in Kraft.

XII. Baselstadt.

1. Primarschulen.

1. Gesetz betreffend den schulärztlichen Dienst. (Vom 6. März 1913.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt, auf den Antrag des

Regierungsrates, beschließt:

§ 1. Für die Überwachung der gesundheitlichen Verhältnisse der Schule und der Kleinkinderanstalten wird ein Schularzt als Beamter angestellt. Der Schularzt muß im Besitze des eidgenössischen Ärztediplomes sein. Über Stellvertretung und Aushülfe wird der Regierungsrat das Nähere festsetzen.

§ 2. Der Schularzt untersteht dem Erziehungsdepartement. Er wird auf den Vorschlag des Erziehungsrates vom Regierungsrat

gewählt.

§ 3. § 89 des Gesetzes betreffend die Dienstverhältnisse und die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Baselstadt vom 8. Juli 1909 (Besoldungsklasse 16; 7000 bis 9000 Franken) erhält folgenden Zusatz:

"4. Der Schularzt."

Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum.

- 2. Amtsordnung für den Schularzt des Kantons Baselstadt. (Vom Regierungsrat genehmigt den 31. Mai 1913.)
- 1. Der Schularzt ist Beamter des Erziehungsdepartements. Er untersteht den für die Beamten geltenden Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Dienstverhältnisse und Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Baselstadt vom 8. Juli 1909 und bezieht eine Jahresbesoldung von Fr. 7000 bis 9000.

2. Der Schularzt muß Inhaber des eidgenössischen Ärztediploms sein. Die Ausübung der ärztlichen Privatpraxis ist ihm untersagt.

3. Schularzt und Physikus haben sich bei Abwesenheit gegen-

seitig zu vertreten.

- 4. Der Schularzt ist zu getreuer Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten und zu Verschwiegenheit in seinen Amtsgeschäften verpflichtet. Er steht für seine amtlichen Verrichtungen unter der direkten Aufsicht des Departementsvorstehers und hat sich dessen Weisungen zu unterziehen. Zu den Sitzungen des Erziehungsrates oder der Schulinspektionen kann er mit beratender Stimme beigezogen werden, sofern Fragen der Schulgesundheitspflege und dergleichen behandelt werden.
 - 5. Seine werktägliche Arbeitszeit beträgt in der Regel acht Stunden.
- 6. Der Schularzt hat die gesundheitlichen Verhältnisse der Schule und der Kleinkinderanstalten zu überwachen und dabei alle Maßnahmen zu beobachten und anzuregen, welche die Gesundheit der Schuljugend und der Lehrerschaft zu fördern geeignet sind. Insbesondere liegen ihm ob:

I. Besuche in den Schulhäusern.

a) Zur Untersuchung einzelner Schüler, Schülergruppen (Ferien-

koloniekinder) oder ganzer Klassen;

b) außerdem: eingehende Inspektion jedes Schulhauses zu Stadt und Land (inklusive Kleinkinderanstalten, Frauenarbeitsschule und Gewerbeschule) jährlich wenigstens einmal:

in bezug auf Lüftung, Heizung, Beleuchtung, Reinlichkeit, Abtritte, Wasserversorgung, Höfe, Turnhallen, Bäder, Schul-

bänke, Schulutensilien, Sanitätsmaterial.

II. Abhaltung von Sprechstunden.

Im Amtslokal wöchentlich wenigstens dreimal von $1^1/_2$ — $2^1/_2$ Uhr oder abends von 6—7 Uhr zur Beratung der Eltern.

III. Behandlung aller aus Gesundheitsrücksichten eingereichten Gesuche um Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden oder vom Schulbesuch.

IV. Untersuchung einzelner Schüler.

Bei vorzeitiger Entlassung, wegen Verbringung in Spezialklassen, bei Dispensationen, bei Verbringung in Heilanstalten.

V. Untersuchung ganzer Klassen.

a) Sanitarische Eintrittsmusterung der I. Primarklasse. Die Lehrerschaft ist anzuleiten und anzuweisen, die Voruntersuchung der Augen und der Ohren selbst vorzunehmen.

Für jeden Schüler, der dauernd ärztlich überwacht werden muß oder besonderer Berücksichtigung beim Unterricht bedarf, ist ein Gesundheitsbogen zu führen; die Lehrerschaft kann hier vom Schularzt zur Mithülfe herangezogen werden;

b) Wiederholung der Augen- und Ohrenuntersuchungen im fünften

und achten Schuljahre;

c) Untersuchung bei epidemischen Krankheiten;

d) Beaufsichtigung der Schulzahnpflege.

VI. Prophylaxe der übertragbaren Krankheiten im Verein mit dem Physikus. Besonders: Kontrolle des Schulausschlusses der Kranken und ihrer Angehörigen; Untersuchung der gefährdeten Schulen und Klassen; Anordnung von Desinfektion, Schulschluß etc.; spezielle Maßregeln gegen Tuberkulose, Haarkrankheiten etc.

VII. Behandlung erkrankter Schüler

in dringenden Fällen und in Fällen, wo keine Garantie gegeben ist, daß ein kranker oder leidender Schüler ärztliche Hülfe erhält.

Dem Schularzt ist es gestattet, Untersuchungen während der Unterrichtszeit vorzunehmen, doch soll der Unterricht so wenig als möglich gestört werden. Er kann dem Unterricht, wo nötig, jederzeit beiwohnen.

VIII. Verschiedenes.

Begutachtung der Pläne neuer Schulhäuser;

Begutachtung der Gesundheitsatteste für Lehrer und Lehrerinnen; Sorge für Ausbildung der Lehrerschaft im Samariterwesen;

Sorge für Instruktion der Lehrerschaft über Sprachleiden, über Bekämpfung der Nervosität etc.;

Abhaltung von Vorträgen für Lehrer und Eltern über aktuelle Fragen der Schulhygiene.

IX. Berichterstattung, Reglemente etc.

Führung eines Journals über alle Geschäfte und Korrespondenzen; Ablegung eines Jahresberichts;

Neubearbeitung der Vorschriften über Gesundheitspflege in den Schulen;

Neubearbeitung der Vorschriften über Schulausschluß bei ansteckenden Krankheiten (im Verein mit dem Physikus);

die Ausführung weiterer ihm vom Departementsvorsteher übertragener Arbeiten auf dem Gebiete der Schulgesundheitspflege.

7. In besondern Fällen kann der Schularzt Spezialärzte zur Beratung und Erstattung von Gutachten heranziehen.

8. Allfälligen Änderungen dieser Amtsordnung hat sich der Schularzt jederzeit zu unterziehen.

3. Zeugnisordnung für die Schulen des Kantons Baselstadt. (Vom 18. Januar 1906 mit Abänderung vom 14. Mai 1913.)

Der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt erläßt unter Aufhebung der Zeugnisordnung vom 29. November 1888 und ihrer Abänderung vom 4. Mai 1898 folgende Zeugnisordnung für die Schulen des Kantons Baselstadt.

§ 1. Nach bestimmten Zeiträumen wird jedem Schüler ein schriftliches Zeugnis ausgestellt, in welchem die ihm erteilten Noten über Fleiß, Leistungen und Betragen, sowie andere notwendig er-

scheinende Angaben enthalten sind. Dasselbe ist, mit der Unterschrift der Eltern oder Pfleger versehen, wo möglich am folgenden

Schultage dem Lehrer vorzuweisen.

§ 2. Die Noten über Fleiß und Leistungen in jedem Unterrichtsfach, sowie über das Betragen werden durch fünf Nummern bezeichnet, von denen Nr. 1 die beste, Nr. 5 die schlechteste Note bedeutet.

In der Primarschule wird über Fleiß nur eine allgemeine Note

erteilt. Zwischennoten werden nicht gestattet.

§ 3.1) Die Zeugnisse werden in allen Schulen viermal im Jahre ausgeteilt, und zwar: Vor den Sommerferien, Mitte November, Ende Januar und Ende des Schuljahres.

Die Schüler der fünften Klasse der obern Realschule erhalten die Zeugnisse vor den Sommerferien

und vor Schluß ihres halbjährigen Kurses.

§ 4. Auf Wunsch der Eltern beziehungsweise Pfleger, oder nach Ermessen der Lehrer können in den mittleren und in den oberen Schulen ausnahmsweise auch in der Zwischenzeit einzelnen Schülern Zeugnisse ausgestellt werden, die ebenfalls unterschrieben, wo möglich am folgenden Schultage dem Lehrer vorzuweisen sind.

§ 5. Für die allgemeine Gewerbeschule und die Frauenarbeits-

schule werden besondere Bestimmungen vorbehalten.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit Beginn des nächsten Schul-

jahres in Kraft.

§ 7. Die Vorschriften der Schulordnungen betreffend Zeugnisse, soweit sie mit dieser Verordnung im Widerspruch stehen, werden aufgehoben.

Gesetz betreffend die Anstellung von Schulsekretären. (Vom 12. Februar 1914.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt, auf den Antrag des Regierungsrates, erläßt folgendes Gesetz:

I. Dem Inspektorate der Primarschule, dem Rektor der Knabensekundarschule und dem Rektor der Mädchensekundarschule wird

je ein Sekretär oder eine Sekretärin beigegeben.

Die Sekretäre und Sekretärinnen sind Beamte und unterstehen dem Gesetze betreffend die Dienstverhältnisse und die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Baselstadt vom 8. Juli 1909. Sie werden auf den Vorschlag des Erziehungsdepartements, das zuvor die beteiligten Schulvorsteher anzuhören hat, vom Regierungsrate gewählt; der Regierungsrat entscheidet auf den Antrag des Erziehungsdepartements vor der Ausschreibung einer erledigten Stelle, ob die Wahl auf männliche Personen zu beschränken sei.

¹⁾ Neu.

II. Das Gesetz betreffend die Dienstverhältnisse und die Besoldungen etc. vom 8. Juli 1909 wird abgeändert wie folgt:

1. In § 1, Absatz 2, werden die Worte: "Sekretäre der Schul-

vorsteher" gestrichen.

2. In § 76 (Besoldungsklasse 3, Fr. 1920—3120) werden unter Ziffer 2a die Worte beigefügt: Die Sekretärinnen der Schulvorsteher.

3. In § 80 (Besoldungsklasse 7, Fr. 2800—4200) werden unter Ziffer 1a die Worte beigefügt: Die Sekretäre der Schulvorsteher.

III. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Schulsekretäre in die neuen Besoldungsansätze einzuweisen.

2. Mittelschulen.

1. Ordnung für die Kantonale Handelsschule in Basel. (Vom Regierungsrat genehmigt den 5. November 1913.)

Der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt erläßt in Ausführung des Großratsbeschlusses vom 27. Februar 1908 betreffend provisorische Abänderung der Organisation der obern Realschule (Kantonale Handelsschule) folgende Ordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen.

- § 1. Die Kantonale Handelsschule Basel ist die Handelsabteilung der obern Realschule in Basel.
- § 2. Die Kantonale Handelsschule soll ihren Schülern eine allgemeine Bildung geben und sie auf den Übertritt in Handel, Gewerbe und Industrie vorbereiten; insbesondere ist sie auch Vorbereitungsschule zum Eintritt in höhere Handelsschulen und zu wirtschaftswissenschaftlichen Studien.
 - § 3. Sie umfaßt vier Jahreskurse.
- § 4. Die Schülerzahl einer Klassenabteilung soll 24 nicht übersteigen.
- § 5. Die obligatorischen Unterrichtsgegenstände der Kantonalen Handelsschule sind: Deutsche, französische, englische und italienische Sprache, Mathematik, Geschichte, Geographie, Naturwissenschaften, Handelsfächer, Stenographie und Turnen.

Als fakultative Fächer werden außerdem gelehrt: Spanisch,

Maschinenschreiben und Kalligraphie.

- § 6. Die wöchentliche Unterrichtszeit der Schüler beträgt 32 bis 34 Stunden.
- § 7. Der Schulunterricht ist unentgeltlich. Für Schreibmaterialien und die übrigen Lehrmittel haben die Schüler selber aufzukommen.

§ 8. Alljährlich findet eine öffentliche Prüfung statt.

Die dritte Klasse schließt mit einer Diplomprüfung, die vierte mit einer Handelsmaturitätsprüfung.